

Regierungsratsbeschluss

vom 29. Oktober 2012

Nr. 2012/2125

Härkingen: Lärmsanierungsprojekt (LSP) über die Neuendörferstrasse und Hauptstrasse / Genehmigung und Behandlung einer Einsprache

1. Feststellung

Gestützt auf die Lärmschutz-Verordnung des Bundes vom 15. Dezember 1986 (LSV; SR 814.41) müssen bestehende Strassenzüge, welche durch ihren Fahrzeugverkehr wesentlich zur Überschreitung der massgebenden Lärmgrenzwerte beitragen, lärmtechnisch saniert werden.

Das Amt für Verkehr und Tiefbau des Kantons Solothurn hat aus diesem Grund ein Sanierungsprojekt über die Neuendörferstrasse und die Hauptstrasse in Härkingen ausarbeiten lassen. Dem Projekt haben das Amt für Umwelt am 27. November 2009, das Amt für Raumplanung am 23. November 2009 sowie die Einwohnergemeinde Härkingen am 10. Dezember 2009 zugestimmt.

Der Plan lag vom 23. April 2012 bis 22. Mai 2012 öffentlich auf. Während der Auflagezeit ging eine Einsprache ein.

2. Erwägungen

2.1 Behandlung der Einsprache

Während der Auflagefrist kann jedermann, der von einem Nutzungsplan besonders betroffen ist und an dessen Inhalt ein schutzwürdiges Interesse hat, beim Bau- und Justizdepartement Einsprache einreichen (§ 69 lit. c i.V.m. § 16 Abs. 1 Planungs- und Baugesetz, PBG; BGS 711.1). Der Regierungsrat entscheidet über die Einsprachen und die Genehmigung des Planes (§ 69 lit. d PBG).

Der Einsprecher Erhard Wyss, Hauptgasse 32, 4624 Härkingen, ist direkter Anstösser an die Hauptstrasse. Die Einsprache wurde frist- und formgerecht eingereicht, weshalb auf sie einzutreten ist.

Am 5. Juli 2012 wurde dem Einsprecher schriftlich durch das Amt für Verkehr und Tiefbau eine Erklärung zu den Einsprachepunkten zugesandt. Ein Einspracherückzug hat aber nicht stattgefunden.

Zur Begründung der Rechtsbegehren wird auf die Akten verwiesen, soweit im Folgenden nicht ausdrücklich darauf Bezug genommen wird.

Mit der Einsprache vom 20. Mai 2012 beantragt der Einsprecher folgende Punkte:

- a. Die statischen Belagsmessungen sowie diverse Lärmmessungen müssen ausserhalb der Ferienzeit wiederholt und das Lärmsanierungsprojekt neu aufgelegt werden.

- b. Der Erleichterungsantrag Nr. 33 ist abzulehnen, der Strasseneigentümer ist sanierungspflichtig.
- c. Der Kanton muss seinen Kostenanteil bis zu einem WT-Index von 1.0 für eine ca. 3 m hohe Holzlärmschutzwand (gem. Situationsplan 1:500) übernehmen. Die Kosten, die darüber hinausgehen, werden vom Liegenschaftsbesitzer selber getragen (Planungsarbeiten, Aushub, eventuell Fundamente).
- d. Sollten dennoch, im so genannten öffentlichen Interesse, dem Liegenschaftsbesitzer „Erleichterungen“ aufgezwungen werden, sinkt der Liegenschaftswert. Der Minderwert ist vom Lärmverursacher dem Strassenlärm-, Strassenstaub- und Strassenmüllgeschädigten zu entschädigen.

Die Ermittlung des massgebenden Beurteilungspegels erfolgt nach gesamtschweizerischer Praxis mittels eines Berechnungsmodells. Dieses Modell wird anhand von Emissions- und Immissionsmessungen kalibriert. Der daraus ermittelte Beurteilungspegel ist ein Mittelungspegel bezüglich des Jahresmittels, aufgeteilt in einen Tages- und Nachtwert. Da auch die Immissionsmessungen anhand der parallel laufenden Verkehrszählungen auf das Jahresmittel normiert werden, kann der Einsprecher keine glaubhaften Argumente anbringen, die eine Nachmessung sowie eine Neuauflage des Sanierungsprojektes rechtfertigen würden.

Der Erleichterungsantrag Nr. 33 betrifft die Kirche. Da der Einsprecher nicht Eigentümer der Kirche ist, wird auf diesen Einsprachepunkt nicht eingetreten.

Strassenanlagen müssen gemäss Artikel 13 LSV nur so weit saniert werden, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist. Sanierungsmassnahmen müssen auch nicht realisiert werden, wenn sie namentlich dem Ortsbild-, dem Natur- und Landschaftsschutz, der Verkehrs- und Betriebssicherheit sowie der Gesamtverteidigung entgegenstehen. Gemäss dem Gutachten des Akustikbüros Grolimund + Partner AG, Bern, wird aufgrund der BAFU Wegleitung 09/06 („Wirtschaftliche Tragbarkeit und Verhältnismässigkeit von Lärmschutzmassnahmen“, Kapitel 3.8, Stand 2006) festgestellt, dass der Bau einer Lärmschutzwand bei der Liegenschaft des Einsprechers als wirtschaftlich nicht tragbar und unverhältnismässig ist. Das Gesetz sieht keine Teilsubventionierungen vor, was auch der Praxis des Kantons Solothurn entspricht.

Minderwertsentschädigungen bei gewährten Erleichterungen sind im heutigen Recht nicht vorgesehen. Der Bund hat aber mit einer deutlichen Ratsmehrheit eine Teilrevision des Enteignungsgesetzes und des Luftfahrtgesetzes beschlossen. Ziel der Revision ist es, sicherzustellen, dass betroffene Eigentümerinnen und Eigentümer in einem einfachen, dem Standard des Enteignungsgesetzes entsprechenden Verfahren Minderwertsentschädigungen für Lärmimmissionen geltend machen können. Dies gilt in erster Linie für den Fluglärm. Inwieweit dieses Gesetz auch für den Strassenlärm angewendet werden kann, wird sich in der Praxis zeigen. Wir gehen aber davon aus, dass die Revision nicht vor 2014 in Kraft treten wird.

Die Einsprache ist aus den oben genannten Gründen abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

2.2 Feststellung von Amtes wegen

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt. Materiell sind keine Beanstandungen zu machen. Das vorliegende Lärmsanierungsprojekt ist gemäss § 7 der Lärmschutzverordnung des Kantons Solothurn (LSV-SO; BGS 812.61) zu genehmigen.

3. **Beschluss**

- 3.1 Die Einsprache von Erhard Wyss, Hauptgasse 32, 4624 Härkingen, wird im Sinne der Erwägungen abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.
- 3.2 Das Lärmsanierungsprojekt (LSP) über die Neuendörferstrasse und die Hauptstrasse in Härkingen wird genehmigt.
- 3.3 Bei 44 Liegenschaften sowie bei 8 erschlossenen und nur teilweise überbauten Parzellen werden die Immissionsgrenzwerte auch nach der Sanierung überschritten. Für diese Liegenschaften werden Erleichterungen gemäss Artikel 14 der Lärmschutz-Verordnung des Bundes (LSV; SR 814.41) gewährt.
- 3.4 Bei keiner der Liegenschaften werden voraussichtlich im Beurteilungszustand 2028 nach der Sanierung die Alarmwerte erreicht oder überschritten. Somit sind keine Schallschutzmassnahmen an den Gebäuden anzuordnen.



Andreas Eng
Staatschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen seit der Zustellung schriftlich Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn erhoben werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Amt für Verkehr und Tiefbau (mur/gag)
Amt für Raumplanung
Kreisbauamt II, Amthausquai 23, 4600 Olten
Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Härkingen, Fröschengasse 7, 4624 Härkingen
Bauverwaltung der Einwohnergemeinde Härkingen, Fröschengasse 7, 4624 Härkingen
Wyss Erhard, Hauptgasse 32, 4624 Härkingen (**Einschreiben**)
Amt für Verkehr und Tiefbau (z.Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: "Härkingen: Genehmigung Lärmsanierungsprojekt (LSP) Neuendörferstrasse und Hauptstrasse")